



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

21
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 12. Januar 2009

Nummer 2

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		
31.	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	Seite 21	
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
32.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Albrecht Schaaf ./ VT Ralf Meisen	Seite 22	
33.	Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle, Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft	Seite 22	
34.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Hajo Lühring/Vermessungstechniker Eugen von Franken	Seite 22	
35.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Hajo Lühring/Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruoff	Seite 22	
36.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Völlmecke ./ Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruoff	Seite 23	
37.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Hans Völlmecke ./ Vermessungstechniker Eugen von Franken	Seite 23	
38.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Oberbergischen Kreis		Seite 23
39.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach		Seite 23
40.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis		Seite 23
41.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodebach – Gangelt/Mindergangelt“ Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, vom 19. Dezember 2008		Seite 23
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
42.	Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinik der Universität zu Köln (Anpassung Hubschrauberlandeplatz)		Seite 27
43.	Änderungsgenehmigung für den Hubschraubersonderlandeplatz Köln Uniklinikum		Seite 28
44.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen		Seite 30
E	Sonstige Mitteilungen		
45.	Liquidation		Seite 30
46.	Liquidation		Seite 30

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

31. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/314

Düsseldorf, den 2. Dezember 2008

Im Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, hat sich die Verkehrsbedeutung der L 227 geändert. Die Teilstrecken der L 227

1. von Netzknoten (NK) 5001 003 nach NK 5001 008 A
Station 0,000 bis Station 0,885
(incl. KVP Länge: 0,975 km)
2. von NK 5001 008 A nach NK 5002 051 B
Station 0,000 bis Station 1,617 (Länge: 1,617 km)
3. von NK 5002 023 nach NK 5002 052 A
Station 0,000 bis Station 0,365
(incl. KVP Länge: 0,427 km)
4. von NK 5002 052 A nach NK 4902 002
Station 0,000 bis Station 4,671 (Länge: 4,671 km)
5. von NK 4902 002 nach NK 4902 003
Station 0,000 bis Station 0,201 (Länge: 0,201 km)

Ruoff zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 22

**36. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Völlmecke ./ Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruoff**

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/205/08

Köln, den 23. Dezember 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Völlmecke, Westfeldgasse 3, 51143 Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Markus Ruoff ist mit Wirkung vom 23. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 23

**37. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Hans Völlmecke ./
Vermessungstechniker Eugen von Franken**

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/207/08

Köln, den 23. Dezember 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Völlmecke, Westfeldgasse 3, 51143 Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Eugen von Franken ist mit Wirkung vom 23. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 23

**38. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Oberbergischen Kreis**

Bezirksregierung Köln
31.2.9216-GM

Köln, den 22. Dezember 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für die Dauer von fünf Jahren Herrn Dipl.-Ing. Volker Gülicher zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Oberbergischen Kreis bestellt.

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2009, S. 23

**39. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Bergisch Gladbach**

Bezirksregierung Köln
31.2.9216-StGL

Köln, den 22. Dezember 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für die Dauer von fünf Jahren Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Rieks zum ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2009, S. 23

**40. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Rheinisch-Bergischen Kreis**

Bezirksregierung Köln
31.2.9216-RBK

Köln, den 22. Dezember 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis bestellt:

zu ehrenamtlichen Gutachtern/Gutachterinnen: Herrn Assessor jur. Joachim Kemmann, Kürten, Frau Dipl.-Ing. Bärbel Knäuper, Leverkusen, Frau Dipl.-Ing. Elke Stumm, Kürten.

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2009, S. 23

**41. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rodebach –
Gangelt/Mindergangelt“ Gemeinde Gangelt,
Kreis Heinsberg, vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg und umfasst den naturnahen bzw. revitalisierten Rodebach und seine Nebengewässer sowie feuchte Grünlandflächen und naturnahe Laubwaldbereiche.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „NSG Rodebach – Gangelt/ Mindergangelt“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 50,9 Hektar und umfasst in der Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt, die Fluren 45, 49 und 52.

Alle Fluren sind teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 7500 durch eine schwarze Linie und eine grüne flächige Unterlegung dargestellt.

3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Heinsberg (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

der Arten und Lebensgemeinschaften in den Feucht- und Nassgrünländern, den Großseggenrieden und Röhrichsäumen sowie den feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen in der Rodebachtalniederung mit den für die nährstoffarmen und feuchten Vegetationsgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Altersphasen und standörtlichen Variationen. Die gebüschreichen Feuchtbrachen und die linienhaften Gehölzstrukturen nehmen im Gebiet aufgrund ihrer Seltenheit, Ausprägung und Artenvielfalt eine besondere Stellung ein. Die Rodebachtalniederung entwickelte sich grenzüberschreitend zu einem bedeutenden Rast- und Nahrungsraum für eine Vielzahl unterschiedlicher Tierarten. Die mannigfaltig ausgeprägten Wiesen- und Brachflächen bieten seltenen und gefährdeten Vogelarten mit sehr unterschiedlichen Habitatansprüchen einen komplexen Lebens-

raum. Das Gebiet hat insbesondere für Limikolen eine überregionale Bedeutung.

Die Erhaltung des revitalisierten Bachlaufes mit seinen Nebenläufen, den Kleingewässern und Tümpeln mit ihren flachen, vegetationsarmen Uferbereichen sowie die Herstellung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tierarten, insbesondere von Vögeln, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Mollusken (Weichtiere) und Tagfaltern hat erhebliche Bedeutung für die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes;

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Rodebaches, insbesondere:

– zum Schutz und zur Entwicklung der verbliebenen Niedermoorstandorte als seltener und stark gefährdeter Lebensraum,

– zur Wiederherstellung der moorspezifischen hydrologischen Verhältnisse eines Niedermoors sowie zur Erhaltung morphologischer Strukturen,

– wegen der seltenen und gefährdeten feuchtigkeitsabhängigen Pflanzengesellschaften,

– wegen des als landesweit bedeutsamen Gebietes im grenzüberschreitenden Biotopverbund zur Niederlande,

– wegen der zahlreichen Kopfbäume;

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen, offenen, artenreichen und grundwasserbeeinflussten vermoorten Talniederungslandschaft, des Weiteren aufgrund der vielfältig strukturierten und naturnah ausgeprägten Rodebaches mit seinem naturraumtypischen Arteninventar.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Reit-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind

- a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - b) in der Gemarkung Gangelt, Flur 52, Flurstück 51 das Aufstellen eines standortangepaßten Schildes als Hinweis auf die Brommler Mühle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
- ausgenommen hiervon ist:
- in der Gemarkung Gangelt, Flur 52, Flurstück 51 die Anlage eines Rasenschottergehweges mit einer maximalen Breite von 3 m zwischen dem Rodebachweg und der Brommler Mühle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg;
3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 7. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- ausgenommen hiervon sind:
- die auf den befestigten Wegen durchgeführten Lauf-, Wander-, Radwander- und Umweltbildungsveranstaltungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
 9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;
 10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

11. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor-, oder Modellsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern oder die oben genannten Sportarten zu betreiben;
 12. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;
 13. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren oder Modellsportgeräte zu betreiben;
 14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 16. Biozide, Düngemittel aller Art oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
- ausgenommen hiervon ist:
- die Düngung mit Stallmist und Phosphor-Kali-Dünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
17. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
 18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 19. Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;
 20. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG sowie Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
 21. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
 22. zu angeln;
 23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

24. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
 25. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;
 26. die Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von gesellschaftsfremden Gehölzen durchzuführen;
 27. Bienenvölker aufzustellen;
 28. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirtungen anzulegen oder Wildfütterungen, außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) vorzunehmen, sowie Salzlecksteine anzulegen oder Salzlecken zu betreiben;
 29. Jagdkanzeln zu errichten oder zu verändern;
 30. Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG, in sonstigen Feuchtlebensräumen oder auf Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG zu errichten oder zu verändern;
 31. Wasservögel zu bejagen;
- ausgenommen hiervon ist:
- die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 16. September bis 15. Januar im Bereich nördlich des alten Rodebachverlaufes zwischen Dahl- und Mohrenmühle.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG

in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 14, 15, 17–21 und 25;

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 6, 14, 15, 17–20, 25 und 26;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung mit Ausnahme der Verbote Nr. 24 und 28–31;
4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
51.2-1.1 HS-Rodebach

Köln, den 19. Dezember 2008

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2009, S. 23

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

42. **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinik der Universität zu Köln (Anpassung Hubschrauberlandeplatz)**

Bezirksregierung Düsseldorf
26.01.01.03-59.5

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Das Klinikum der Universität zu Köln beantragte am 12. Februar 2008 die Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für die bauliche Anpassung des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Dach des Untersuchungs- und Behandlungsgebäudes (südlich des Bettenhauses) an die internationalen Anforderungen der ICAO (Verschwenkung der An- und Abflugrichtungen, Aufständigung der Landeplattform, Ergänzung der Anflugbefeuerung, Erweiterung der Feuerlöscheinrichtungen, Anbringen von Hindernisfeuern).

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: N ü s e

ABl. Reg. K 2009, S. 27